

beiden Angeklagten, die für sie verantwortlich waren, derart achtlos beiseite gelegt wurden, daß ungetreue Angestellte, teilweise sogar das Publikum, ungehindert Zutritt zu ihnen haben konnten und Diebstähle größten Ausmaßes eintreten konnten, weist jedenfalls nachdrücklich auf ein erhebliches Verschulden der Aufsichtspersonen hin, zumal die Zahl der verschwundenen Marken nach der Ermittlung der Sachverständigen die Menge der durch Diebstahl entwendeten noch erheblich überstiegen hat. Bei der hiernach erforderlichen erneuten Erörterung wird auch noch das Landgericht besonders dem Umstande nachgehen müssen, daß die Angeklagte W., obwohl sie von ihrer bisherigen Arbeitsstelle entfernt worden war, weil sie strafbarer Handlungen zumindest dringend verdächtig war, weiterhin regelmäßig Zutritt zu ihrer früheren Abteilung hatte, so daß sie ihr Treiben ungehindert fortsetzen konnte. Wenn die Angeklagten das gewußt und es nicht sofort auf das strengste unterbunden haben, so wäre das ein besonders schwerwiegender Verstoß, der schon allein ihre Verurteilung rechtfertigen würde, da sie hierdurch die Diebstähle im Ergebnis begünstigt hätten.

Begründet sind schließlich weiter gegenüber den meisten Angeklagten die weiteren Rügen der Staatsanwaltschaft, daß bei der Mehrzahl der Verurteilungen die ausgesprochene Bestrafung wegen eines offensichtlichen Fehlers in der Strafzumessung gröblich der Gerechtigkeit widerspricht, so daß auch deshalb die Revision, der Auffassung des Senats entsprechend, nach Kassationsgrundsätzen Erfolg haben mußte.

Das Landgericht hat, obgleich es sich eingehend mit allgemeinen Gründen der Strafzumessung befaßt, dabei den vor allem zu beachtenden Gesichtspunkt nicht richtig erkannt, daß, wie es der Senat wiederholt ausgesprochen hat, zwar in der heutigen fortschrittlichen Strafrechtspflege der Gedanke der Spezialprävention mit Recht stark in den Vordergrund getreten ist, daß aber andererseits in der gegenwärtigen Notzeit, besonders bei den die Lebensnotwendigkeiten der Gesamtheit auf das äußerste gefährdenden Wirtschaftsverbrechen dem Gesichtspunkt der Abschreckung mit allem Nachdruck Rechnung getragen werden muß. Das angefochtene Urteil stellt es bei der Strafbemessung speziell auf die Bestrafung der einzelnen Persönlichkeiten ab, in erster Linie muß aber, besonders bei dem Gesetz Nr. 50, das Moment der Gefährdung ausschlaggebend sein.

Bei dieser Auffassung sind die Strafen nach ihrer Art und Dauer viel zu gering. Bei der verwerflichen Handlungsweise, in der diese Angeklagten ohne Berücksichtigung der Ernährungsnot, unter der unser Volk seit nunmehr zehn Jahren leiden muß, in krassem Egoismus handelten, wobei sie der Volksemährung und dem Wiederaufbau schwersten praktischen und moralischen Schaden zufügten, wären exemplarisch harte Strafen in Gestalt entehrender Zuchthausstrafen in den meisten Fällen am Platze gewesen, denen gegenüber die ausgesprochenen geringen Strafen, meist nur in Höhe der Mindeststrafe völlig unzureichend erscheinen müssen. Auch die viel zu geringen Geldstrafen bzw. die an ihre Stelle gesetzten Ersatzstrafen durch nur wenige Gefängnistage sind nach obigen Gedanken unzureichend. Schon nach dem Sinn des Gesetzes Nr. 50 hätten die Geldstrafen für die Angeklagten fühlbar hart sein müssen. Der besonders gemeinen Handlungsweise der Geschäftsinhaber entsprechend, durch die sie grundsätzlich verwirkt haben, ein Geschäft zu betreiben und damit Treuhänder der Allgemeinheit zu sein, enthält außerdem die Beschränkung der Berufsverbote unter die gesetzliche Höchstdauer bzw. deren unbegründete Ablehnung bei B. und Sch. eine gröbliche Verletzung der Gerechtigkeit.

Anmerkung:

Das Urteil des OLG Gera, von dem hier nur ein Teil abgedruckt ist, spricht für sich. An dem Strafverfahren, um das es sich handelt, waren insgesamt 22 Angeklagte, zum großen Teil Geschäftsleute und deren Angestellte, aber auch einige Verwaltungsangestellte beteiligt. Welche Mengen durch das verbrecherische Verhalten der Angeklagten der allgemeinen Lebensmittelversorgung entzogen worden sind, ist zum Teil auch aus dem hier abgedruckten Ausschnitt aus dem Urteil zu entnehmen. Man vergegen-

wärtige sich demgegenüber die nicht seltenen Klagen darüber, daß in einzelnen Teilen der sowjetischen Besatzungszone die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen und ihr auf Karten zustehenden Lebensmitteln nicht so regelmäßig und zuverlässig erfolgt, wie es dem Bestreben der zuständigen Verwaltungsstellen, dem Willen der Besatzungsmacht und auch den tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten entspricht. Betrachtet man das Verhalten der Angeklagten unter diesem Gesichtspunkt und sieht demzufolge in ihrem Verhalten — und in dem entsprechenden Verhalten zahlreicher anderer unverantwortlicher Elemente — mit einer der Ursachen dafür, daß noch immer Unzulänglichkeiten in der Versorgung der Bevölkerung vorhanden sind, so zeigt sich, welche Verantwortung alle Stellen, die mit der Aufklärung, Verfolgung und Bestrafung von Wirtschaftsdelikten befaßt sind, trifft. Das gilt sowohl für die Polizei- und sonstigen Kontrollorgane, also die Kontrollkommissionen und die Volkskontrollausschüsse, wie für die Wirtschaftsverwaltung wie für die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Alle im Kampf gegen die Verbrecher tätigen Kräfte müssen sich darüber klar sein, daß sie mit der Aufdeckung derartiger Straftaten zugleich eine der Quellen für die unzureichende Versorgung der Bevölkerung aufzeigen. Sie müssen wissen, daß sie durch die Verhinderung der weiteren verbrecherischen Tätigkeit dieser Elemente ihr Teil dazu beitragen, daß die Versorgungsgüter, die bisher in die unkontrollierbaren Kanäle des schwarzen Marktes geflossen sind, wieder der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung zugeführt werden. Die Gerichte insbesondere werden sich bei Findung des Urteils darüber klar sein müssen, daß die von ihnen gesprochenen Urteile sich zugleich an die den Wirtschaftsaufbau feindlichen Kräfte wenden und daß es nötig ist, diese Kräfte durch die Tätigkeit der Justiz von der Fortsetzung ihres die Wirtschaft schädigenden Verhaltens abzuhalten.

Eine derartige Wirkung kann aber nicht durch eine Rechtsprechung erreicht werden, die jedes Verständnis für die neue wirtschaftliche Entwicklung vermissen läßt und zu Urteilen gelangt, bei denen der Kritiker nicht weiß, Ob er den Vorwurf der völligen Lebensfremdheit oder den des allzu großen Verständnisses für die Interessen der Angeklagten erheben soll. Einer dieser Vorwürfe muß aber gegen ein Gericht erhoben werden, das, wie hier das LG, in einem Strafverfahren, dessen Gegenstand ein großer Komplex von Wirtschaftsdelikten war, einem Angeklagten glaubt, er habe in gutem Glauben einen Bäckermeister für befugt und in der Lage gehalten, auf einmal 6 Zentner Brotmarken unentgeltlich abzugeben. Das OLG Gera hat diese Darlegungen des Urteils des LG mit Recht besonders angegriffen und darauf hingewiesen, daß jemand, der derartige Werte auf diese Weise abgibt, sie nur auf unreele Art erworben haben konnte. Das ist nur eines der Beispiele dafür, von welchem falschem Standpunkt aus das LG an die Beurteilung des Verhaltens der in diesem Verfahren Angeklagten herangegangen war. Das OLG Gera hat das durchaus erkannt und hat die wesentlichsten Gesichtspunkte, auf die es in einem derartigen Strafverfahren ankommt, herausgearbeitet. Sein Urteil, durch das es das erstinstanzliche Urteil aufgehoben hat, ist ein gutes Beispiel einer lebensnahen, den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Rechtsprechung, die die allgemeinen Interessen, auf die es ankommt, in den Vordergrund stellt und demgegenüber die Einzelinteressen der Angeklagten zurücktreten läßt. Das ist eine Rechtsprechung, wie wir sie in Wirtschaftsstrafsachen brauchen.

Dirigent W. Weiß

Kassationsgesetz, § 122 GVG (thür. Fassung), § 20 RJGG.

Auch Urteile der Oberlandesgerichte unterliegen der Kassation. — Sind dabei die für das Revisionsverfahren geltenden Grundsätze über die Einholung einer Plenarentscheidung zu beachten? — Kann das Oberlandesgericht die Entscheidung über die Frage der weiteren Anwendbarkeit des § 20 RJGG von der vorherigen Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift abhängig machen?

OLG Gera, Urteil v. 13.12.1948 — 2 Ss 217/1948 Ks.

In Erfurt ist am 21. März 1947 der Weinhändler L. einem Raubmord zum Opfer gefallen. Täter war der Musikschüler N. Er hatte mit seinem Komplizen, dem